



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Az.: 102 – 01304/2.1.9.12**

**- Projektgruppe „Modellvorhaben zur  
Einführung persönlicher Budgets für  
Menschen mit Behinderung“-**

Hannover, den 12.11.2003

## **Entwurf**

### **Konzeption**

#### **„Modellvorhaben zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“**

### **Präambel**

Die niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, ein Modellvorhaben zur "Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung" einzurichten. Rechtsgrundlage ist § 17 SGB IX.

In das niedersächsische Modellvorhaben werden alle Sozialleistungen nach dem BSHG einbezogen. Statt des bislang ausschließlich geltenden Sachleistungsprinzips können im Modellvorhaben Leistungen nach dem BSHG auf Antrag in Form persönlicher Budgets als Geldleistung bewilligt werden. Dadurch verändert sich die Form, in der Leistungen mit Rechtsanspruch bewilligt werden, der Leistungsumfang bleibt unberührt.

Das Modellvorhaben startet zum 01.01.2004 zunächst in den Modellregionen:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen,
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
- .....

Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hinrich-Wilhelm-  
Kopf-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-7799 Abt. Soziales  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen  
(05 11) 120-3090 Abt. Familie  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit  
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

**E-Mail**  
SMTP: Poststelle@ms.niedersachsen.de  
X.400: C=de, A=dbp, P=land-ni, O=ms,

Weitere Städte und Landkreise können an dem Modellvorhaben teilnehmen.

## **1. Ziele**

Das Modellvorhaben hat zum Ziel,

- die Autonomie und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen u.a. durch eine stärkere Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- den Ausbau ambulanter Strukturen und ihre Inanspruchnahme zu stärken und abzusichern und dadurch die Angebotsvielfalt zu erhöhen und
- die Verantwortung für die Verwaltung und den zielgerichteten Einsatz von Geldmitteln zur Deckung von Unterstützungsbedarfen auf behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zu übertragen.
- Betroffene aktiv in die Hilfeplanung einzubeziehen
- und hierdurch soweit erforderlich Lernprozesse zu initiieren, die die Autonomie und Eigenverantwortung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen stärkt.

## **2. Zielgruppe**

Zielgruppe des Modellvorhabens sind volljährige Menschen mit Behinderung und volljährige Menschen, die von Behinderung bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

In begründeten Einzelfällen können minderjährige behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in das Modellvorhaben einbezogen werden.

## **3. Hilfeplanung, Hilfebedarfsermittlung**

Die Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer werden unmittelbar an der Hilfeplanung beteiligt und wirken aktiv an der Hilfebedarfsermittlung mit.

Der Hilfebedarf wird für alle Hilfebedarfe aus dem Leistungsspektrum des BSHG ermittelt. Für die Hilfebedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfebedarf) ist in der Anlage 1 ein Vordruck beigelegt.

Eingliederungshilfebedarfe im Sinne des Modellvorhabens sind regelmäßig wiederkehrende, dauerhafte Bedarfe. Regelmäßig wiederkehrend ist ein Eingliederungshilfebedarf, der in messbaren Zeitintervallen anfällt, dauerhaft ist ein Eingliederungshilfebedarf, der über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten besteht. Übrige Leistungsansprüche nach dem BSHG bleiben unberührt.

Die Ermittlung des Hilfebedarfs berücksichtigt vorhandene Fähigkeiten der Betroffenen/des Betroffenen und ihres/seines sozialen Umfeldes. Die Bedarfskategorien, Art, Umfang und Häufigkeit der regelmäßigen Hilfeplangespräche sowie die weiteren Einzelheiten der Hilfeplanung werden entsprechend den regionalen Strukturen individuell festgelegt.

#### **4. Leistungen**

Im Rahmen des Modellvorhabens können auf Antrag alle Leistungen nach dem BSHG ausserhalb teilstationärer und/oder stationärer Einrichtungen in einem persönlichen Budget zusammengefasst werden. Das persönliche Budget kann sowohl Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen (HBL) als auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) umfassen. Das persönliche Budget kann sich auf Teilleistungen beschränken.

Die Höhe des persönlichen Budgets richtet sich nach dem Umfang des ermittelten Hilfebedarfs, der für den Bereich der Eingliederungshilfe in Zeiteinheiten (Stunden/Minuten) bemessen werden soll. Die Obergrenze bildet grundsätzlich die Gesamtsumme der bisher nach dem Sachleistungsprinzip erforderlichen Sozialhilfeleistungen für vergleichbare Hilfeleistungen.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Betroffenen das persönliche Budget ganz oder teilweise in Form von Gutscheinen/Bezugsscheinen ausgezahlt werden.

#### **5. Budgetassistenz**

Aufgabe der Budgetassistenz ist eine unabhängige Beratung und Information über Möglichkeiten und Grenzen eines persönlichen Budgets, über das Maß der möglichen Eigenverantwortung sowie den Umfang der Wahlmöglichkeiten.

Die Budgetassistenz soll vorrangig im Rahmen des Peer-Counseling (Betroffene beraten Betroffene) erfolgen. Die Budgetassistentin/der Budgetassistent muss unabhängig von regionalen Leistungs- und Kostenträgern sein. Regional unterschiedliche Rege-

lungsansätze sind im Modellvorhaben anzustreben, um Erfahrungen mit dem Instrument der Budgetassistenz zu sammeln. Eine etwaige Finanzierung der Budgetassistenz erfolgt nicht zusätzlich zu den Leistungen nach dem BSHG.

Interessenten, die sich über die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets informieren möchten, stehen hierfür –neben der Budgetassistenz– auch die regionalen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in den örtlichen Sozialämtern der Modellregionen zur Verfügung.

Die Beratung über mögliche Leistungen anderer Rehaträger erfolgt durch die gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGBIX).

## **6. Vereinbarung, Leistungsbescheid**

Voraussetzung für eine Bescheiderteilung zur Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zukünftiger Budgetnehmerin/zukünftigem Budgetnehmer und örtlichem Budgetgeber.

Die Vereinbarung soll insbesondere Aussagen enthalten über den Umfang des ermittelten Hilfebedarfs, etwaige Leistungsbesonderheiten, Art und Umfang der vorhandenen Eigenressourcen, das gegenseitige Kündigungsrecht.

Die Vereinbarung wird zeitlich befristet und enthält eine Verpflichtung der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers zur Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Sozialamt bei Problemen in der Gestaltung der Leistungsabwicklung. Ferner ist die konkrete Hilfeplanung Gegenstand der Vereinbarung.

Das persönliche Budget wird unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung durch einen Verwaltungsakt bewilligt. Der Bescheid wird befristet und enthält einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Kündigung der Vereinbarung. Ein Vereinbarungs- und ein Bescheidmuster sind in der Anlage 2 beigelegt.

## **7. Beginn und Laufzeit des Modellvorhabens**

Das Modellvorhaben beginnt am 01.01.2004 in den Modellregionen:

Landkreis Emsland, Landkreis Osnabrück, .....

Die Laufzeit des Modellvorhabens beträgt zwei Jahre, das Modellvorhaben endet am 31.12.2005. Die Laufzeit kann bei Bedarf verlängert werden.

Es ist angestrebt, weitere Modellregionen in das Modellvorhaben einzubeziehen.

## **8. Information der Betroffenen, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information über das Modellvorhaben erfolgt dezentral in den Modellregionen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sowie das Büro des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen unmittelbar unterstützt.

## **9. Synergieeffekte**

Für die Kostenträger treten durch die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets mittelfristig bei der Preisgestaltung für ambulante Leistungen Synergieeffekte ein. Die Stärkung der ambulanten Angebotsstruktur durch die Verbesserung der Nachfragesituation erzeugt Wettbewerb unter den Leistungsanbietern. Dieser Wettbewerb wird sich zugunsten der Kostenträger regulierend auf die Preisgestaltung für einzelne ambulante Leistungen auswirken. Um diese Synergieeffekte zu erreichen, ist es zulässig in den Modellregionen Prioritäten für die Antragsverfahren zu setzen, z.B. auf die Schnittstelle zwischen stationären und ambulanten Maßnahmen.

Für die Budgetnehmerinnen/ Budgetnehmer stellt die Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets sicher, dass sämtliche nach dem BSHG erforderlichen Leistungen mit Hilfe einer intensiven einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Hilfebedarfsermittlung individuell erfasst werden. Die Rechtsansprüche der Budgetnehmerinnen/ Budgetnehmer zum Leistungsumfang bleiben unberührt; der Wettbewerb unter den Leistungsanbietern wird die Wahlmöglichkeiten der Budgetnehmerinnen/ Budgetnehmer erhöhen.

Die Höhe der persönlichen Budgets muss mittelfristig – insbesondere durch die vorstehend beschriebenen Synergieeffekte – Einspareffekte realisieren lassen.

## **10. Steuerungsgruppe**

Aufgabe der zentralen Steuerungsgruppe ist es, das Modellvorhaben in den beteiligten Modellregionen im Sinne einer fortlaufenden Prozessoptimierung zu steuern (Controlling), die örtlichen Träger zu begleiten und ggf. weitere Teilnehmer an dem Modellvorhaben einzuwerben.

Die zentrale Steuerungsgruppe wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zum 01.04.2004 eingerichtet.

Mitglieder der zentralen Steuerungsgruppe sollen insbesondere sein: Vertreterinnen/Vertreter der Modellregionen, des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und/oder des NLZSA, des Büros des Landesbehindertenbeauftragten sowie als beratendes Mitglied eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Begleitung.

## **11. Wissenschaftliche Begleitung**

Um die gewonnenen Erkenntnisse sowohl während des laufenden Modellvorhabens als auch nach dessen Abschluss fachlich aufzubereiten und zielführend auszuwerten, ist eine wissenschaftliche Begleitung erforderlich, die eng mit der Steuerungsgruppe zusammenarbeitet und diese berät.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellvorhabens wird wahrgenommen durch .....

Im Auftrage

Schröder  
(für die Projektgruppe)